

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1019
Urteil Nr. 61/98 vom 4. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen, gestellt von der Kommission für Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In ihrer Entscheidung vom 27. November 1996 in Sachen S.L. gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigung am 5. Dezember 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Kommission für Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten die präjudizielle Frage gestellt, ob Artikel 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen gegen den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verstößt oder nicht.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Mittels Urteils vom 4. Februar 1993 hat das Strafgericht Charleroi drei Angeklagte zu Gefängnisstrafen und zur solidarischen Zahlung von 500.000 Franken an S.L., Zivilpartei, verurteilt.

Gegen dieses Urteil wurde keine Berufung eingereicht, und es ist somit rechtskräftig geworden.

Mittels am 18. Mai 1994 eingereichter Klageschrift hat S.L. bei der Kommission für Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfeleistung in Höhe von 500.000 Franken beantragt wegen einer am 20. Oktober 1991 an ihr begangenen vorsätzlichen Gewalttat.

Vor der Kommission beruft sich der Beauftragte des Justizministers auf die bei sonstiger Rechtsverwirkung geltende Verjährung des Antrags auf Hilfeleistung, der innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die öffentliche Klage unter Anwendung von Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 eingereicht worden sein muß.

Die Klägerin verlangt des weiteren, daß dem Hof eine präjudizielle Frage vorgelegt wird, weil « die Tatsache, daß die Verjährungsfrist der aus einer Straftat sich ergebenden Zivilklage auf ein Jahr festgelegt wird, zur Folge hat, daß die beantragende Partei, die durch einen Fehler einen ernsthaften Schaden erlitten hat, sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage befindet, wenn dieser Fehler eine Straftat darstellt, als wenn dies nicht der Fall ist ».

Die Kommission stellt somit die o.a. präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 5. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1997.

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf fünfzehn Tage verkürzt, nur was den Justizminister betrifft.

Die Verweisungsentscheidung wurde dem Justizminister gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert; mit demselben Brief wurde die Anordnung zur Verkürzung der für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehenen Frist notifiziert.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Hof den vom Justizminister infolge eines verwaltungsmäßigen Versehens mit am 21. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereichten Schriftsatz von der Verhandlung ausgeschlossen.

Diese Anordnung wurde dem Justizminister mit am 2. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- S.L., wohnhaft in 6000 Charleroi, rue Carena 1/02/06, mit am 13. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 25. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Justizminister, boulevard de Waterloo 115, 1000 Brüssel, mit am 18. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

S.L. hat mit am 5. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1997 und 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Dezember 1997 bzw. 5. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Frage umformuliert und die referierenden Richter damit beauftragt, sich nach den eventuellen Auswirkungen des Gesetzes vom 17. Februar 1997 « zur Änderung der Artikel 30 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten » sowie des Gesetzes vom 18. Februar 1997 « zur Änderung des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten » auf die Behandlung der Rechtssachen bei der Kommission für Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten zu erkundigen, insbesondere hinsichtlich der Fristen und der Rückwirkung.

Diese Anordnung und die Untersuchungsmaßnahme wurden den Parteien, den Rechtsanwälten und dem Vorsitzenden der Kommission für Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten mit am 23. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Mit Brief vom 20. Februar 1998 hat der Vorsitzende der vorgenannten Kommission die erbetenen Auskünfte erteilt.

Durch Anordnung vom 25. März 1987 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. April 1998 anberaumt, nachdem der Kanzler damit beauftragt wurde, den Parteien den vorgenannten Brief vom 20. Februar 1998 zu notifizieren, und diese aufgefordert wurden, spätestens am 21. April 1998 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen bezüglich der eventuellen Auswirkungen des Gesetzes vom

17. Februar 1997 auf ihre Beurteilung der Vereinbarkeit von Artikel 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Maßnahmen, vor deren Abänderung durch das Gesetz vom 17. Februar 1997, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1998

- erschienen

. RA X. Attout, in Charleroi zugelassen, für S.L.,

. O. Crabbe, beigeordneter Berater beim Justizministerium, für den Justizminister,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der beanstandeten Bestimmung

Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen lautet:

« Der Hilfeleistungsantrag muß bei sonstiger Verwirkung innerhalb eines Jahres eingereicht werden nach dem Tag, an dem mittels einer rechtskräftigen Entscheidung über die öffentliche Klage geurteilt wurde, oder nach dem Tage, an dem das Untersuchungsgericht entschieden hat. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von S.L.

A.1. Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 verletze die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied schaffe zwischen den Opfern einer vorsätzlichen Gewalttat je nachdem, ob sie die Täter verfolgen würden mit der Absicht, auf der Grundlage der allgemeinen aus den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich ergebenden Entschädigungsgrundsätze oder auf der Grundlage von Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 entschädigt zu werden.

In seinem Urteil vom 21. März 1995 stimme der Hof aber «die Verjährungsfrist der aus einer Straftat resultierenden Zivilklage auf die Verjährungsfrist allgemeinen Rechts ab». Dieses Urteil habe sich auf eine Angelegenheit bezogen, die sich auf den Begriff Schuld gestützt habe. Im vorliegenden Fall stütze sich die Entschädigung auf den Begriff Solidarität, da der Belgische Staat sich an die Stelle des normalen Schuldners setze.

Der auf die Verjährungsfrist sich beziehende Behandlungsunterschied zwischen der auf den Begriff Schuld sich stützenden Entschädigung und jener, die sich auf den Begriff Solidarität stütze, sei nicht vernünftiger gerechtfertigt, «insoweit den Opfern vorsätzlicher Gewalttaten nicht vorgeworfen werden kann, daß ihre normalen Schuldner insolvent sind, und sie durch diese Insolvenz demnach bei der Einforderung der ihnen zustehenden Entschädigung nicht benachteiligt werden dürfen».

Außerdem sei diese Bestimmung auch diskriminierend, «wenn man sich ausschließlich auf dem Niveau der Entschädigung für die vorsätzlichen Gewalttaten 'begründet auf der objektiven Haftung' und 'resultierend aus der Solidarität zwischen den Bürgern' bewegt». Sie verursache nämlich ein Ungleichgewicht unter den Klägern, je nachdem, ob die vorsätzliche Gewalttat durch einen oder mehrere Täter verübt worden sei, die Täter bekannt oder unbekannt, inhaftiert oder frei seien. Die einjährige Frist sei äußerst kurz, wenn es darum gehe, die Insolvenz verschiedener Täter, unbekannter oder inhaftierter Täter festzustellen.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2. Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 führe keinen einzigen Behandlungsunterschied ein zwischen den Opfern hinsichtlich der Fristbedingungen für das Einreichen eines Hilfeleistungsantrags. Es gebe somit keine besondere Kategorie von Rechtsuchenden, die diskriminierend behandelt würden, da das Gesetz für jeden dasselbe sei.

Außerdem sei eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung nur denkbar, wenn der Behandlungsunterschied Kategorien von Personen betreffe, die sich in genügend vergleichbaren Situationen befänden. Der Hinweis auf das Urteil des Hofes vom 21. März 1995 sei nicht relevant. Im vorliegenden Fall müsse festgestellt werden, daß der Gesetzgeber keine unterschiedliche Frist je nach der Kategorie von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten auferlege, daß der Begriff Schuld völlig fehle, da die Hilfe durch den Staat sich auf ein System kollektiver Solidarität und nicht auf eine Schuldvermutung stütze, daß, in Ermangelung jeden bürgerlichen Rechts, der Hilfeleistungsantrag nicht als eine Zivilklage qualifiziert werden könne, und daß keine Rede sein könne von einem Unterschied zwischen Opfern je nachdem, ob die vorsätzliche Gewalttat, für die Hilfe beantragt werde, eine Straftat darstelle oder nicht, da dies stets der Fall sei.

«Zu allem Überfluß muß festgestellt werden, daß weder 'die Interessen, die der Gesetzgeber von 1985 schützen wollte', noch der untergeordnete Charakter der Beschwerde bei der Kommission verhüten können, daß wie auf allen anderen Rechtsgebieten durch das Gesetz bei sonstiger Rechtsverwirkung Fristen für das Einreichen von Klagen eingeführt werden.»

Das Europäische Übereinkommen des Europarats vom 24. November 1983 «über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten», die eine der Quellen des belgischen Gesetzes vom 1. August 1985 darstelle, sehe nämlich diese Möglichkeit vor.

Auch müsse hervorgehoben werden, daß der die Zivilklage betreffende Rechtsstreit und der Rechtsstreit vor der Kommission völlig unabhängig voneinander seien; die Klageschrift könne bei der Kommission eingereicht werden, selbst wenn der Kläger sich noch nicht auf eine Entscheidung zur Feststellung des ihm eventuell geschuldeten Schadensersatzes berufen könne. Artikel 31 § 1 mache die Hilfe zwar von dem Erfordernis abhängig, daß der Schaden nicht hinreichend und auf tatsächliche Weise durch andere Mittel wiedergutmacht werden könne, aber aus den Vorarbeiten und den meisten Kommentaren in der Rechtslehre gehe hervor, daß diese Bedingung nicht auf absolute Weise gelten müsse.

Schließlich « hat das bloße Vorhandensein einer Frist nicht an sich 'eine ernsthafte Einschränkung der Rechte des Opfers ' zur Folge ». Selbst wenn das Opfer nichts über die mehr oder weniger große Zahlungsunfähigkeit des Täters wisse, könne es nämlich immer noch zur Wahrung seines Rechts einen Hilfeleistungsantrag einreichen, was in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 18 des Gerichtsgesetzbuches zur gültigen Unterbrechung der Frist führe. Hilfsweise schließlich müsse erwähnt werden, daß das Vorhandensein von einjährigen Ausschlußfristen für das Anhängigmachen der Rechtssache vor dem zuständigen Richter in zahlreichen anderen Angelegenheiten vorkomme.

« Aus der Gesamtheit dieser Elemente geht hervor, daß Artikel 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 keinen Unterschied zwischen 'Kategorien ' von verschiedenen Rechtsuchenden vornimmt. Das bloße Vorhandensein einer kurzen, bei sonstiger Rechtsverwirkung vorgeschriebenen Frist für das Einreichen einer Klage könne weder als eine 'ernsthafte Einschränkung von Rechten ' angesehen werden, noch als unverhältnismäßig hinsichtlich des durch den Gesetzgeber angestrebten rechtmäßigen Ziels. Demzufolge verletzt diese Bestimmung weder die Artikel 10 und 11, noch andere Grundsätze der Verfassung. »

Schriftsatz des Justizministers

Das Gesetz vom 1. August 1985, das sich auf den Begriff kollektiver Solidarität stütze, beschränke sich auf die Organisation eines Verfahrens, mit dem ein Opfer materielle Hilfe beantragen könne, wenn es sonst auf keine andere Weise entschädigt werden könne.

« Der einzige Behandlungsunterschied, der berücksichtigt werden kann, ist der zwischen einem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat und dem Opfer einer anderen Straftat, insoweit das letztgenannte Opfer sich nicht an die Kommission richten kann. » Diese Differenzierung werde gerechtfertigt durch die Überlegung, daß die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten noch besonders geschützt werden müßten. Da die Ausschlußfrist für all diese Opfer die gleiche sei, könne Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 nicht diskriminierend sein.

Das Urteil des Hofes vom 21. März 1995 werde nicht auf relevante Weise angeführt. Die Klägerin sei zu Unrecht der Meinung, daß die Hilfe, die durch die Kommission zuerkannt werden könne, vergleichbar sei mit der Haftungsklage des Zivilrechts. Diese Hilfe sei nun kein subjektives Recht, das sich auf eine Idee einer Schuld des Staates stütze, sondern auf eine Idee kollektiver Solidarität. Es sei übrigens im Licht dieser letzten Idee, daß die im Gesetz genannten Begriffe Subsidiarität und Höchstbetrag gesehen werden könnten. Die Zivilklage gegen den für den Angriff Verantwortlichen werde mit dem Verfahren vor der Kommission nicht hinfällig.

« Eigentlich gibt es nur eine Diskriminierung, da die Situation des Opfers eines solventen Angreifers natürlich günstiger ist als die eines Opfers eines insolventen Angreifers. Das Gesetz über die Kommission soll exakt für diese Art Probleme sozialer Natur eine Lösung bieten.

Es stimmt allerdings, daß der Gesetzgeber sich um ein flexibleres Verfahren bemüht und plant, die einjährige Frist durch eine dreijährige Frist zu ersetzen. »

Erwiderungsschriftsatz von S.L.

A.3. Selbst wenn das Urteil vom 21. März 1995 sich auf den Begriff Schuld stütze, sei es im vorliegenden Fall nicht belanglos. Es sei nämlich « ein erweiterter Begriff des Gebots der staatlichen Lenkung *zum Vorteil aller Benachteiligten* trotz der Verjährungsfrist des Sondergesetzes, und zwar auf die gleiche Weise wie die Verjährungsfristen, über die im genannten Urteil geurteilt worden ist », der die Oberhand haben müsse.

Artikel 34 § 3 sei übrigens in seinem Wesen diskriminierend. Die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten stünden nämlich nicht auf gleichem Fuß von dem Moment an, an dem die Verjährungsfrist laufe. Die Opfer, die die Fristbedingung nicht hätten beachten können, weil sie sich kaum darüber hätten klar sein können, ob der Täter insolvent sei oder nicht - eine von ihrem Willen unabhängige Schwierigkeit -, würden diskriminiert.

Das wäre nicht der Fall, wenn die Verjährungsfrist beginnen würde « von dem Zeitpunkt an, zu dem jedes Opfer die Insolvenz seines Täters hat feststellen können ». Erst von diesem Zeitpunkt an befänden sich alle Opfer in der gleichen Situation.

- B -

B.1.1. Die durch den Hof neuformulierte präjudizielle Frage lautet:

« Verstößt Artikel 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ? »

B.1.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß die Kommission für Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten dem Hof die Frage vorlegt, ob Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.1.3. Dieser Paragraph bestimmt:

« Der Hilfeleistungsantrag muß bei sonstiger Verwirkung innerhalb eines Jahres eingereicht werden nach dem Tag, an dem mittels einer rechtskräftigen Entscheidung über die öffentliche Klage geurteilt wurde, oder nach dem Tage, an dem das Untersuchungsgericht entschieden hat. »

Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Änderung der Artikel 30 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten hat diese Frist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert.

B.2. Kraft Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 liegt es beim Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, zu urteilen, ob die Antwort auf diese Frage für die Beilegung dieses durch ihn zu schlichtenden Streitfalls unentbehrlich ist.

Es liegt beim Verweisungsrichter - und nur bei ihm -, über die zeitliche Anwendbarkeit einer vor ihm angeführten Norm zu urteilen. Der Hof kann somit nicht untersuchen, ob das neue Gesetz auf den Sachverhalt des Rechtsstreits angewandt werden kann.

Der Hof beantwortet die ihm vorgelegte Frage, insoweit sie sich auf Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 17. Februar 1997 bezieht.

B.3. Die Klägerin vor dem Verweisungsrichter behauptet, die beanstandete Bestimmung verletze die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus zwei Gründen. An erster Stelle lasse sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern einer vorsätzlichen Gewalttat entstehen, da die Ausschlußfrist sich von der unterscheide, die für die auf die Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich stützenden Klagen vorgesehen sei. Des weiteren berücksichtige sie nicht die Unterschiede zwischen den Opfern, je nachdem, ob die Tat von einem oder mehreren Tätern verübt worden sei, ob diese Täter bekannt oder unbekannt seien, inhaftiert seien oder sich auf freiem Fuß befänden.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. August 1985 geht hervor, daß der Gesetzgeber es für «angemessen» gehalten hat, «bei der Entschädigung des Opfers eine finanzielle Beihilfe durch den Staat vorzusehen, wenn die Verbrechensvorbeugung die vorsätzliche Gewalttat nicht verhindern konnte».

Die Grundlage der Beihilfe durch den Staat ist keinesfalls «eine auf dem Staat lastende Schuldvermutung, weil Letztgenannter die Straftat nicht verhindern konnte», sondern wohl «ein Prinzip kollektiver Solidarität zwischen den Angehörigen derselben Nation». «Der Entwurf ist denn auch in keiner Hinsicht eine Abschwächung der Haftung der Straftäter, und ebensowenig führt er eine Haftung des Staates ein» (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/1, S. 17, und

Nr. 873/2/1^o, S. 5).

Der Gesetzgeber hat sich deshalb für ein System subsidiärer Hilfe entschieden (Artikel 31 § 1 1 des Gesetzes vom 1. August 1985), deren Betrag der Billigkeit entsprechend festgelegt wird und die durch den Gesetzgeber festgelegten Beträge nicht übersteigen darf (Artikel 33 dieses Gesetzes).

Artikel 32 stellt außerdem auf einschränkende Weise die Schäden fest, die für die Zuerkennung der Hilfe berücksichtigt werden können. Diese Grundsätze der Subsidiarität und Beurteilung entsprechend der Billigkeit sind dem Gesetzgeber zufolge essentiell (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/1^o, SS. 7 und 8).

Artikel 35 des Gesetzes bestimmt seinerseits, daß die aufgrund der Kommissionsentscheidung zuerkannte Hilfe durch den Justizminister unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel des Fonds gezahlt wird.

Aus den Vorarbeiten ergibt sich schließlich, daß es um eine außergewöhnliche Entschädigung geht, « was bedeutet, daß ihre Bewilligung nie als ein Recht eingeklagt werden kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/1^o, S. 19).

B.4.2. Die Grundsätze der Subsidiarität, der Feststellung entsprechend der Billigkeit, der außergewöhnlichen und pauschalen Entschädigung und der Solidarität, die dem Gesetz vom 1. August 1985 zugrunde liegen, rechtfertigen auf objektive und angemessene Weise die Behandlungsunterschiede zwischen den auf die Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich stützenden Klagen und den auf das Gesetz vom 1. August 1985 sich stützenden Hilfeleistungsanträgen, besonders hinsichtlich der Frist, innerhalb deren sie einzureichen sind.

B.5. Der Hof muß noch untersuchen, ob der Gesetzgeber die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht mißachtet hat, indem er hinsichtlich der Frist für den Antrag alle Opfer gleich behandelt, ohne zu unterscheiden, ob die Tat von einem oder mehreren Tätern begangen wurde, ob die Täter bekannt oder unbekannt sind, inhaftiert sind oder sich auf freiem Fuß befinden.

B.6. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, unter der Kontrolle des Hofes zu beurteilen, ob Situationen sich derart unterscheiden, daß sie Gegenstand unterschiedlicher Maßnahmen sein

müssen. Eine einheitliche Regelung steht nur dann im Widerspruch zum Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, wenn Kategorien von Personen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ohne vernünftige Rechtfertigung auf gleiche Weise behandelt werden. Die Grundsätze, die zum Gesetz vom 1. August 1985 geführt haben und an die in B.4.2 erinnert worden ist, ermöglichen die objektive und angemessene Rechtfertigung der gleichen Behandlung aller Opfer von Gewalttaten hinsichtlich der Frist für das Einreichen der Klage. Der Gesetzgeber hat die bewilligte Entschädigung bewußt eingeschränkt und dabei eine weitere Entwicklung der diesbezüglichen Gesetzgebung nicht ausgeschlossen. Es ist somit nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber für alle Opfer die gleiche Frist für das Einreichen ihres Antrags festlegt, unabhängig davon, ob der Täter bekannt war oder nicht, die Tat von einem oder mehreren Tätern begangen wurde und ob der oder die Täter sich in Haft befinden oder nicht.

B.7. Zwar hat das Gesetz vom 23. Juli 1991 zur Änderung der Artikel 31 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen eine Sonderbestimmung in Artikel 34 § 2 eingefügt, aufgrund deren der Antrag eingereicht werden kann nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Tag, an dem das Opfer als Zivilpartei aufgetreten ist, wenn der Täter unbekannt geblieben ist (diese Frist ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 zur Änderung der Artikel 30 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten auf ein Jahr reduziert worden).

Diese Bestimmung beinhaltet jedoch keine Ausschlußfrist, sondern bietet im Gegenteil den Opfern die zusätzliche Möglichkeit, wenn der Täter unbekannt ist, den Antrag schon einzureichen, ohne auf eine rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung über die öffentliche Klage oder auf eine Entscheidung des Untersuchungsgerichts warten zu müssen, da solche Entscheidungen lange ausbleiben können, wenn der Täter unbekannt ist.

B.8. Aus der Tatsache, daß die Ausschlußfrist von einem Jahr durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 auf drei Jahre verlängert worden ist, kann nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber geurteilt hat, daß die frühere einjährige Frist diskriminierend war. Die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze stehen dem nicht entgegen, daß der Gesetzgeber die Situation der Opfer vorsätzlicher Gewalttaten verbessert.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 § 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und sonstige Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 1998.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) M. Melchior